Vereinbarung

Zwischen

dem Landkreis Mainz-Bingen,
vertreten durch Herrn Landrat Claus Schick

und

der Stadt Mainz,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Jens Beutel

und

dem Landkreis Alzey-Worms,
vertreten durch Herrn Landrat Hansjochem Schrader

wird unter Bezug auf § 56 Abs. 7 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz / SchulG) vom 06.11.1974 (GVBl. S. 487) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.1997 (GVBl. S. 53) folgende Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an der Schülerbeförderung zur Sonderschule für Körperbehinderte Nieder-Olm geschlossen:

§ 1

Der Landkreis Mainz-Bingen übernimmt als Schulwegkostenträger gemäß § 56 Schulgesetz die Organisation des Freigestellten Schülerverkehrs aus dem Einzugsbereich (Gebiet der Stadt Mainz, der Landkreise Mainz-Bingen, Alzey-Worms und Bad Kreuznach) zur Sonderschule für Körperbehinderte Nieder-Olm.

§ 2

Die Gebietskörperschaften, in deren Gebiet die zu befördernden Schülerinnen und Schüler hauptsächlich wohnen (Stadt Mainz, Landkreis Alzey-Worms), beteiligen sich anteilig an den dem Landkreis Mainz-Bingen durch die Beförderung entstehenden Kosten.

§ 3

Die Berechnung der anteiligen Beförderungskosten erfolgt nach der Formel:

Beförderungskosten Schuljahr, dividiert durch die Gesamtzahl der beförderten Schüler, multipliziert mit der Anzahl der beförderten Schüler aus der jeweiligen Gebietskörperschaft
= Kostenanteil der Gebietskörperschaft im Schuljahr.

Maßgeblich für die Berechnung ist die Schülerzahl zum 01.08. des jeweiligen Schuljahres.

§ 4

Auf die – unter Abzug der anteiligen Landeszuweisung aus dem vorherigen Haushaltsjahr - berechneten anteiligen Kosten werden dem Landkreis Mainz-Bingen von der Stadt Mainz und dem Landkreis Alzey-Worms jeweils zum 15. des Monats Abschlagszahlungen in Höhe von 1/12 der auf sie entfallenden Jahressumme geleistet.

Aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgaben wird für August 1998 bis Dezember 1998 festgelegt, dass für diesen Zeitraum die Kostenbeteiligung in einer Summe bis 31.12.1998 gezahlt wird.

Die Berechnung der Abschlagszahlungen erfolgt durch den Landkreis Mainz-Bingen zu Beginn des Schuljahres.

§ 5

Nach Abschluß des Schuljahres und Vorliegen der Landeszuweisung zum Ausgleich von Beförderungskosten gemäß § 16 a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) erfolgt durch den Landkreis Mainz-Bingen eine Spitzabrechnung der anteiligen Kosten unter Berücksichtigung von im Laufe des Schuljahres erfolgten Zu- und Abgängen an zu befördernden Schülerinnen und Schülern.

Die bei der Spitzabrechnung zu berücksichtigende anteilige, aktuelle Landeszuweisung errechnet sich wie folgt:

Landeszuweisung an den Landkreis Mainz-Bingen, dividiert durch die Gesamtzahl der seitens des Landkreises im Schuljahr, für das die Abrechnung erfolgt, beförderten Kinder und Schüler (Stand 01.02.), multipliziert mit der Anzahl der aus der jeweiligen Gebietskörperschaft zu befördernden Schülerinnen und Schüler, multipliziert mit 5 (Fünffachgewichtung der Schülerinnen und Schüler an der Sonderschule für Körperbehinderte).

Die Berechnungsunterlagen werden den jeweiligen Gebietskörperschaften zugeleitet. Überzahlungen aus den Abschlägen werden erstattet.
Die Kostenberechnung gilt als anerkannt, wenn ihr nicht binnen 3 Monaten nach Zugang unter Angabe von Gründen widersprochen wird.

§ 6

Die Vereinbarung tritt mit Beginn des Schuljahres 1998/99 (01.08.1998) in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Sie kann unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Ende des Schuljahres (31.07.) gekündigt werden.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung aus besonderen Gründen wird eingeräumt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Sofern keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Schuljahr.

Ingelheim am Rhein, den 13.1.99
Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Claus Schick
Landrat

Mainz, den 28.2.1998
Stadtverwaltung Mainz

Jens Beutel
Oberbürgermeister

Alzey, den 14. Dez. 1998
Kreisverwaltung Alzey-Worms

Hansjochem Schrader
Landrat